

### *Überblick über den Inhalt des Art. 33 Abs. 1 LV*

- Mit der Gewährleistung des Rechts auf ein Verfahren vor einem gesetzlichen und unabhängigen Richter ist dem Schutz des Einzelnen noch nicht Genüge getan. Der Rechtsstaat verlangt nach einem fairen Gerichtsverfahren überhaupt.
- Die Weite des Begriffes der Ordentlichkeit in Art. 33 Abs. 1 LV lässt es zu, diesen in einem umfassenden Sinne zu interpretieren. Ein Recht auf ein faires Gerichtsverfahren steht mit keinem anderen Artikel der Verfassung in näherem Zusammenhang als mit Art. 33 Abs. 1 LV.

Folglich enthält die Verfassungsnorm beispielsweise auch die grundsätzliche Garantie einer Verfahrenshilfe für Bedürftige oder den Anspruch auf eine Entscheidung innert angemessener Frist beziehungsweise das an die entscheidende Gerichtsbehörde adressierte Verbot, die Entscheidung ungebührlich hinauszuzögern.<sup>39</sup>

### **III. <Richter> im Sinne des Art. 33 Abs. 1 LV**

#### ***1. Allgemeines***

Aus dem Element des Grundrechtstatbestandes <Richter> stellt sich zunächst die Frage, ob Art. 33 Abs. 1 LV eine Gerichtsweggarantie beinhaltet (2.). Darüber hinaus hat auch der Begriff des Richters wesentliche interpretatorische Erweiterungen erfahren. Abgesehen vom Richterbegriff im spezifischen Sinne<sup>40</sup> umfasst er heute gemäss der mittlerweile ständigen Praxis des Staatsgerichtshofes in bestimmten Hinsichten auch Verwaltungsbehörden (3.).

<sup>39</sup> Vgl. hierzu etwa StGH 1984/11, Urteil vom 25. April 1985 (LES 1986 63 ff.); StGH 1984/11 V, Urteil vom 7. April 1986 (LES 1986 67 ff.); StGH 1992/12, Urteil vom 23. März 1993 (LES 1993 84 ff.).

<sup>40</sup> Dazu § 6 Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen.